MARKTGEMEINDE MINIHOF-LIEBAU



NATURPARKGEMEINDE

8384 Minihof-Liebau 25, Bezirk Jennersdorf, Burgenland Telefon 03329 / 2225 • Telefax 03329 / 2225-25 post@minihof-liebau.bgld.gv.at • www.minihof-liebau.gv.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Minihof-Liebau vom 18.12.2020 über das Führen und Halten von Tieren.

Gemäß §§ 2, 16 und 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019, idgF und § 59 der Bgld. Gemeindeordnung LGBl. Nr. 55/2003, idgF, wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Minihof-Liebau (Ortsteile Minihof-Liebau, Tauka und Windisch-Minihof) wird festgelegt, dass
 - 1. Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen sind,
 - 2. Hunde auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen und öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Minihof-Liebau an der Leine und mit Beißkorb zu führen sind.
- (2) Die Leinen- und/oder Beißkorbpflicht gilt nicht, wenn
 - 1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
 - 2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 und 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,- geahndet.
- (2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 59 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 idgF) obliegt der Bezirkshauptmannschaft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

Helmut Samot

Angeschlagen am: Abgenommen am:

18.12.2020 05.01.2021

Aveno 2